

**Stellungnahme des Bundesverbandes Regenerative Mobilität e.V. (BRM) zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (sog. Energiesammelgesetz (EnSaG) vom 6.11.2018 (BT-Dr. 19/5523)**

### **1) Absenkung der EEG-Vergütung für Photovoltaikanlagen (PVA)**

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, die Vergütung für PVA-Dachanlagen ab 40 Kilowatt um rund 20 Prozent auf 8,33 Cent pro Kilowattstunde zum Jahreswechsel zu senken.

**Diese drastische Kürzung wird zu einem massiven Einbruch bei den PV-Zubauzahlen führen.**

Dies ist schon angesichts des bisherigen Scheiterns der Bundesregierung bei Erreichung der Klimaschutzziele und des deutlich erhöhten Bedarfs an PV-Zubau u.a. durch die Sektorenkopplung völlig unverständlich.

Eine solche Absenkung ist auch deshalb nicht notwendig, weil der bestehende atmende Deckel im EEG dafür sorgt, dass die monatliche Absenkung je nach Zubau höher oder niedriger ausfällt.

Wie wir nachfolgend zeigen werden, ist die Absenkung zudem nicht erforderlich, weil entgegen der Annahme der Bundesregierung keine Überförderung durch die aktuellen Vergütungssätze vorliegt.

Das hat auch der Bundesrat erkannt und die Absenkung der PV-Vergütung am 21.11. massiv kritisiert, so wie unter anderem auch der Bundesverband der Energie-

und Wasserwirtschaft (BDEW) und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) in der Öffentlichen Anhörung vom 20.11.2018.

Die PV-Absenkung ist nicht nur für die Energiewende kontraproduktiv, sondern führt auch zu einem weiteren Verschwinden von Unternehmen vom Markt.

Bereits in den vergangenen Jahren litten gerade kleine und mittelständische Unternehmen, die in diesem PV-Segment tätig sind, aber auch Großhandelsketten, Hersteller und Serviceunternehmen massiv unter den Verschlechterungen der Rahmenbedingungen für PVA.

So liegt uns eine Stellungnahme eines mittelständischen Unternehmens vor, das seit nahezu 15 Jahren im Solarbereich u. a. mit Schwerpunkt in der Projektentwicklung von gewerblichen und kommunalen PV-Dachanlagen in Deutschland tätig ist, mit aktuell 30 Ingenieuren und 15 Mitarbeitern in der kaufmännischen Abwicklung. Dieses Unternehmen hat etwa für Schulen, Gemeinden, Kirchen, Krankenhäuser und Gewerbebetriebe viele neue hochinnovative Eigenstromversorgungskonzepte und Technologien entwickelt und damit der deutschen Solarwirtschaft neue Impulse gegeben. Dies gilt selbstverständlich auch für viele andere Unternehmen.

Nur unter großen wirtschaftlichen Einbußen konnten diese Unternehmen die Verschlechterungen der Rahmenbedingungen im EEG 2017 überstehen (insbesondere die Begrenzung des ausschreibungsfreien Betriebs von PVA auf 750 kWp maximale Anlagengröße und die Regelungen bezüglich der Zusammenlegungen von PV-Anlagen zur Ermittlung der Vergütung). Für viele deutsche PV-Betriebe bedeutete bereits diese Neuregelung den Konkurs.

Viele Unternehmen konnten zuletzt nur im Markt bestehen, weil Zinsen und Preise technischer Komponenten stark gesunken waren. Erstmalig entstanden nach sechs Jahren Stagnation neue, qualifizierte Arbeitsplätze im PV Bereich. Die derzeitige EEG-Vergütung für PVA reicht gerade, um bei 30 % Eigenkapital 70 % Kredit von

der Bank für eine Finanzierung zu erhalten. Durch das EEG wird derzeit der Kredit weitestgehend besichert. Der Eigenkapitalinvestor erhält seine Rendite erst nach den üblichen 18 Jahren Bankfinanzierung.

Wenn jetzt bei einer 200 kWp-PVA etwa auf einem Schul- oder Gewerbedach die EEG-Vergütung wie vorgesehen gesenkt wird, steigt das Eigenkapital auf über 75 % und alle PV-Dachanlagen-Projekte werden unrentabel.

### **Eine Überförderung ist derzeit nicht vorhanden.**

Die Bundesregierung begründet dies damit, die Module seien günstiger geworden. Doch steigen andererseits die Langzeitinsen, was den Kostenvorteil durch günstigere Module neutralisiert.

**Die Langzeitinsen bei den KfW-Darlehen (Programm 270 Erneuerbare Energien) liegen in der Preisklasse B (üblich bei guten Bonitäten der Projektentwickler) heute bereits mit 2,85% mehr als 20% höher als noch vor einem Jahr.**

Diese Preissteigerung in den Finanzierungskosten hat die Rendite der Projekte bereits um ca. 1%, von 4% auf 3% interne Verzinsung des Eigenkapitals reduziert. Das ist das absolute Mindestmaß an Verzinsung, die ein Investor heute einget.

Eine zusätzliche Reduktion der EEG-Vergütung um 20% kippt die interne Verzinsung auf minus 3%. Das Eigenkapital müsste auf mindestens 75% erhöht werden, um eine interne Verzinsung von 0% zu generieren – was bedeutet, dass das Eigenkapital in den 20 EEG-Jahren gerade mal zurückverdient wäre, aber keine zusätzliche Verzinsung stattgefunden hat.

Um das Eigenkapital wieder auf das Niveau der aktuell geltenden EEG-Vergütung zu bringen (30%, 3% interne Verzinsung), müssten die Gesamtkosten der PV-Anlage um mindestens 25% sinken, also um 225 EUR/kWp. Richtig ist, dass die Solarmodu-

le nach dem Ende des Anti-Dumping-Zolls Anfang September 2016 um ca. 15-20% im Preis gefallen sind, was aber wiederum eine Kostenreduktion von nur 50-75 EUR/kWp gebracht hat. Auf die Gesamtkosten einer PV-Anlage bedeutet dies 5,5% bis maximal 8,5% Kostenreduktion, aber keine 25% wie oben errechnet.

**Das bedeutet im Umkehrschluss, dass, wenn man die Preisreduktion in den Solarmodulen als Überförderung ansieht, die EEG-Umlage maximal um 8,5% einmalig gesenkt werden dürfte, um eine Mindestverzinsung des Eigenkapitals wie oben beschrieben von 3% internen Zinsfuß bei den aktuellen KfW-Langzeitinskosten zu erreichen.**

**Jede EEG-Kürzung über 8,5% hinaus bedeutet, dass keine PV-Dachanlagenprojekte mehr realisiert werden.**

Eine solche Kürzung von 8,5% wäre voraussichtlich gerade noch verkraftbar – aber auch erst ab dem 1.07.2019. Eine vorherige Vergütungsabsenkung würde bestehende Projektplanungen treffen und damit das berechtigte Vertrauen von Bürgern, Investoren und Dacheigentümern in ihre Planungen verletzen. Sinken die Vergütungssätze, so müssen zum Beispiel die Pachtzahlungen an Dachverpächter neu kalkuliert werden. Dies ist aber grundsätzlich nur bei neuen Projektplanungen möglich.

Bei einer Vergütungsabsenkung nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf ist auch das Ausbauziel der Bundesregierung von 2,5 GW Zubau pro Jahr nicht mehr erreichbar.

Die Bundesregierung hat richtig erkannt, dass die PV-Dachanlagen einen wesentlichen Anteil an dem erstmaligen Erreichen des Ausbauziels seit mehr als 6 Jahren haben.

**Ohne die Dachanlagen im gewerblichen und kommunalen Bereich von 40-750 kWp werden in 2019 nach Einschätzung des BRM nicht mehr als 1,5 GW zugebaut werden.**

Daran ändern auch die zaghafte Sonderausschreibungen nichts, die im Energiesammelgesetz beschlossen werden sollen.

Es ist offensichtlich, dass die abrupte Absenkung der PV-Vergütung um 20% Folge der massiven Lobbyarbeit der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) mit dem Ziel ist, die Gewerbe- und Eigenstromversorgung zu stören. Die EVU sehen die mittlerweile über 40% Erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch in Deutschland als Wettbewerb gegen ihre alten abgeschriebenen fossilen Kraftwerke, jedoch leider noch immer nicht als Chance, auch selbst in die Energiewende zu investieren.

Das EEG wurde maßgeblich in der rot-grünen Koalition erfolgreich umgesetzt und war maßgeblich dafür, dass es heute eine Energiewende gibt. Heute wird die SPD nicht einmal mehr von dem CDU-geführten Bundeswirtschaftsministerium über wesentliche Vorgänge vorinformiert. Die aktuell geplante EEG-Vergütungssenkung gerade in dem Bereich der Bürgerenergie konterkariert die Energiewende. Ein auskömmliches EEG ist die Grundlage für die Beteiligung der Bürger, der Mieter und des Mittelstandes an der Energiewende. Ein weiterer Vergütungseinschnitt macht Bürger-Solar unwirtschaftlich.

## **2) Abschaffung des 52-GW-Deckels**

Wie in der Öffentlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf am 20.11.2018 deutlich wurde, wird der 52-GW-Deckel für PVA im Laufe des Jahres 2020 erreicht. Eine Anschlussförderung ist zwar gesetzlich angelegt, aber noch nicht umgesetzt.

**Unter Beachtung von Vorlaufzeiten zur Planung von PV-Projekten muss bis Mitte 2019 eine Anschlussregelung bestehen, damit Investitionen nicht völlig abgewürgt werden.**

PVA ist ohne Förderung noch nicht rentabel. Solange dieser Zeitpunkt nicht erreicht ist, muss es eine Förderung geben, mit maßvoller Degression. Der Zubaudeckel ist auch deshalb nicht mehr zeitgemäß, weil die Sektorenkopplung einen massiven Zubau von PV erfordert. Allein die Windenergie kann dies nicht leisten. Gerade die Potenziale städtischer Dachflächen sind bislang bundesweit nur zu einem sehr geringen Anteil gehoben.

### **Der 52-GW-Deckel sollte im Ergebnis abgeschafft werden.**

Stattdessen sollte gesetzlich verankert werden, dass eine Förderung solange erfolgen wird, wie PVA ohne Förderung unrentabel wären.

### **3) Verbesserung der Rahmenbedingungen für urbane PV-Projekte**

Der BRM schließt sich der Forderung des Bundesrates an, deutlich bessere Rahmenbedingungen für Mieterstrommodelle und andere urbane Konzepte für PVA zu schaffen.

Die derzeitigen Regelungen für Mieterstromanlagen sind viel zu bürokratisch und nicht attraktiv genug.

Mieterstromanlagen und Quartierskonzepte zur Energieversorgung können insbesondere einen wichtigen Beitrag zur Entlastung des lokalen Stromnetzes in urbanen Räumen leisten.

Der BRM schließt sich den Forderungen des Bundesrates an,

- künftig pro Gebäude Anlagen mit bis zu 250 Kilowatt Leistung zuzulassen, nicht wie derzeit nur bis 100 Kilowatt,
- die zusätzliche Begrenzung von förderfähigen Mieterstromprojekten auf insgesamt 500 Megawatt pro Jahr zu streichen,

- Mieterstromprojekte auch auf Gewerbegebäuden zuzulassen,
- die Direktvermarktung von Reststrom aus Anlagen der Eigenversorgung oder aus Mieterstromanlagen zu erleichtern,
- zu verhindern, dass das Angebot von Mieterstrom und die Einspeisung von Überschussstrom zu einer Gewerbesteuerpflicht des Vermieters führe,
- zu prüfen, ob Kleinanlagen nach EEG bis zu einer Bagatellgrenze von der Einkommens- und der Umsatzsteuer befreit werden sollten.

#### **4) Separates Ausschreibungssegment für große Dach-Photovoltaikanlagen**

Der BRM unterstützt weiter die Forderung des Bundesrates, ein separates Ausschreibungssegment für große Photovoltaik-Dachanlagen einzuführen. Diese weisen gegenüber Freiflächenanlagen in aller Regel Wettbewerbsnachteile auf, welche die Zuschlagschance im Ausschreibungssystem gravierend einschränken. Die Vorteile großer Dachflächen-Anlagen – vor allem die Möglichkeit der erneuerbaren Stromerzeugung in besonderer Nähe zu Verbrauchern und innerhalb gut ausgebauter urbaner Stromnetze – können damit nicht zum Tragen kommen.

#### **5) Verbesserung der Rahmenbedingungen für Eigenverbrauch und Lokalstromkonzepte**

Mit Ausnahme einiger kleinerer Anpassungen („Schätzen statt Messen“ in bestimmten Ausnahmefällen der Eigenversorgung) versäumt es der Gesetzesentwurf, die Rahmenbedingungen für die Eigenversorgung und Lokalstromkonzepte zu verbessern.

Der BRM fordert die Bundesregierung auf, die EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch abzuschaffen und Lokalstromkonzepte ohne Belastung mit Umlagen und sonstigen Abgaben zuzulassen.

Strom wird unbestritten dort ökologisch und ökonomisch am sinnvollsten erzeugt, wo er verbraucht wird. Folglich war der Eigenverbrauch bis zum EEG 2012 von der EEG-Umlage ausgenommen.

Für die erfolgreiche Energiewende besonders effektiv ist die Versorgung von Genossenschaftsmitgliedern durch Erneuerbare Energieanlagen der Energiegenossenschaft. Durch die hier erreichte maßgebliche Bürgerbeteiligung wird die Akzeptanz in die Energiewende erheblich gesteigert.

**Derartige Lokal- oder Regionalstromkonzepte sind jedoch nur dann wirtschaftlich tragfähig, wenn weder EEG-Umlage, Netzentgelte noch Stromsteuer anfallen.**

Seit Einführung des EEG 2014 ist eine gegenteilige Tendenz zu beobachten. Durch das EEG 2014 hat der Gesetzgeber den umlagefreien Eigenverbrauch und die umlagebefreite Direktlieferung faktisch abgeschafft.

Diese Entwicklung steht in krassem Widerspruch zur erfolgreichen Energiewende. Die Bundesregierung verkennt, dass ein steigender Eigenverbrauchsanteil und somit die gesamte Konzeption der dezentralen Stromversorgung die ökologisch und ökonomisch sinnvollste Lösung für eine erfolgreiche Energiewende darstellen.

Zudem reduzieren derartige Konzepte den sonst erforderlichen Netzausbau erheblich, was ebenfalls hohe Kosten vermeidet. Gerade in Regionen schlechter Netzanbindung können Regionalstromkonzepte wesentliche Beiträge zum Erhalt der Versorgungssicherheit leisten. Dies gilt umso mehr, wenn in naher Zukunft vermehrt fos-



sile Kraftwerke vom Netz gehen (müssen). Nicht zuletzt wird durch die Vermeidung umfassender Stromtrassen die Akzeptanz in die Energiewende weiter steigen.

Des Weiteren entlastet der Eigenverbrauch die derzeitigen Stromnetze und die vorhandene Infrastruktur, weshalb eine hohe Kostenbelastung ebenfalls nicht zu rechtfertigen ist.

Letztlich schaffen Eigenversorgung und Regionalstromkonzepte zusätzliche Märkte und Wettbewerbschancen für kleinere Akteure, was ebenfalls die Akzeptanz der Energiewende maßgeblich steigert.

Die wesentlichen Vorteile von Eigenversorgung und Regionalstromkonzepten rechtfertigen daher eine umfassende Kostenentlastung. Nur wenn EEG-Umlage, Netzentgelte und Stromsteuer entfallen, können sich derartige Konzepte umfassend durchsetzen. Es besteht daher umfassender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, um eine effektive und baldige Energiewende zu sichern.

Insbesondere sollte die Stromlieferung an Dritte erleichtert werden. Derzeit fällt u.a. die volle EEG-Umlage an. Da die Bundesnetzagentur den Letztverbraucherbegriff extrem eng auslegt, fällt schon dann EEG-Umlage an, wenn z.B. ein Unternehmen Strom an ein verbundenes Unternehmen liefert. Dies führt in der Praxis zu erheblichen Problemen, etwa bei Krankenhäusern, die eigenerzeugten Strom zwar an ihre eigene Kantine ohne EEG-Umlage liefern können, aber die volle EEG-Umlage zahlen müssen, wenn ein Dritter die Kantine betreibt. Die Bundesregierung sollte den Letztverbraucherbegriff gesetzlich weiter fassen.

Auch bestehen sehr bürokratische Mess- und Meldepflichten. Diese werden durch den aktuellen Gesetzesentwurf zwar zum Teil leicht entschärft: Künftig kann der Strom in bestimmten Ausnahmefällen geschätzt werden, muss also nicht bei jeder Lieferung an Dritte gemessen werden. Für die Kalenderjahre 2018 und 2019 gilt dies unter erleichterten Voraussetzungen.

Allerdings geht dieser grundsätzlich richtige Ansatz nicht weit genug. Die Ausnahmen sind langfristig (also über 2018 und 2019 hinaus) zu eng.

**Der BRM fordert die Bundesregierung im Ergebnis auf, Eigenversorgung und Drittlieferung nicht mit Umlagen und sonstigen Abgaben zu belasten und den derzeit übertriebenen bürokratischen Aufwand zu reduzieren.**

## **6) Unzureichende Sektorenkopplung**

Bedauerlicherweise bietet der Gesetzesentwurf keinerlei Verbesserungen hinsichtlich derjenigen Technologien, die mittel- und langfristig aufgrund des zunehmenden Anteil fluktuierender Energien am Energiemix benötigt werden, also insbesondere Speichertechnologien wie Power-to-Gas. In der Öffentlichen Anhörung vom 20.11.2018 erklärte ein Sachverständiger, diese Technologien würden spätestens ab einem Anteil von 70% Erneuerbarer Energien am Strommix zwingend benötigt.

**Bis dahin darf die Bundesregierung aber nicht warten. Die Technologien müssen dann sofort flächendeckend vorhanden sein und funktionieren. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür müssen jetzt geschaffen werden.**

Derzeit mangelt es aber an einem angemessenen gesetzgeberischen Rahmen. Aufgrund hoher zusätzlicher Abgaben fehlt es zudem oft an der Wirtschaftlichkeit.

**Wir fordern die Bundesregierung auf, Power-to-Gas und Power-to-Heat Technologien endlich umfassend zu fördern. Eine erfolgreiche Energiewende setzt das Zusammenspiel aller Sektoren voraus.**

## **7) Markt für Regelkapazität aus Erneuerbaren Energien nötig**

Durch den steigenden Anteil der Erneuerbaren Energien kommt es zu höheren Schwankungen im Stromnetz. Damit steigt der Bedarf an Regelenergie.

Die vollständige Dekarbonisierung (Kohlenstoffe aus nicht regenerativen Quellen) setzt voraus, dass auch die Regelenergie vollständig durch Erneuerbare Energieträger zur Verfügung gestellt wird.

Die Regierung muss bereits jetzt Schritte einleiten, um Erneuerbare Energien am Regelenergiemarkt zu etablieren. Die Kapazitätsreserve im geltenden Recht verhindert dies und ist eine volkswirtschaftlich und ökologisch katastrophale Subventionierung der Braunkohleindustrie.

Die Bundesregierung verhindert mit ihrer Politik noch immer, dass sich Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien auf dem Regelenergiemarkt durchsetzen können.

Der BRM fordert die Bundesregierung auf, Alternativen zum bestehenden klimafeindlichen Regelenergiemarkt ernsthaft zu prüfen.

Das Vorrangprinzip des EEG sollte auch im Rahmen der Regelenergie gelten. Mit Erdgas können die Erneuerbaren Energien auf lange Sicht nicht konkurrieren, insbesondere weil die externen Kosten der Förderung des Erdgases nicht berücksichtigt werden.

**Ein ideales System der Regelenergie bestünde aus zwei getrennten Märkten, von denen der zweite Markt nur dann zur Anwendung kommt, wenn auf dem ersten Regelenergiemarkt keine Regelenergie mehr zu beschaffen ist.**

Der erste Regelenergiemarkt bestünde ausschließlich aus erneuerbaren Kapazitäten. So könnten etwa an Photovoltaikanlagen angeschlossene Batterien positive und negative Regelenergie durch Auf- oder Entladen anbieten. Wichtige Technologien auf dem ersten Regelenergiemarkt wären unter anderem Biogas, Wasserstoff aus Wind

und Photovoltaik, Pumpspeicher und künstlich angelegte Seen. Verbraucher können auf diesem Markt negative Regelernergie anbieten.

Erst wenn auf diesem ersten Regelergergiemarkt keine Kapazitäten mehr zur Verfügung stünden, würde Regelernergie auf dem zweiten Markt beschafft werden. Dieser zweite Markt bestünde aus fossilen Kraftwerken und allen anderen denkbaren Regelergergielieferanten. Auch auf diesem zweiten Markt sollte aber eine stufenweise Weiterentwicklung hin zu einer vollständigen Regelergergieversorgung aus Erneuerbaren Energien in den Gesetzen bereits angelegt sein.

Ein solches System würde eine stufenweise Entwicklung hin zu einer tatsächlichen Vollversorgung mit Strom aus Erneuerbaren Energien ermöglichen. Mit ihrer jetzigen Politik zur Förderung fossiler Backup-Kraftwerke zementiert die Bundesregierung hingegen völlig unnötig ein veraltetes, ineffizientes und teures System.

Gegen ein solches System kann nicht eingewandt werden, es würde ein Markt abseits des freien Marktes entstehen. Denn ein freier Markt ist ohnehin solange nicht vorhanden, wie die fossilen Energien ihre externen Kosten nicht tragen müssen.

**Im Ergebnis fordert der BRM die Bundesregierung auf, den Vorrang Erneuerbarer Energien auch auf dem Regelergergiemarkt als einen zentralen Grundsatz zu verankern.**

**Ein zweigeteilter Markt mit Vorrang für Erneuerbare Energien würde die Energiewende auch im Bereich der Regelergergie voranbringen und fossile Backup-Kraftwerke nach und nach unnötig machen.**

## **8) Abschließende Bemerkung**

Die Ausschüsse der Länderkammer haben massive Kritik auch am hohen Zeitdruck des Gesetzgebungsverfahrens geäußert. Aufgrund der extrem kurzen Fristen hätten

weder die Länder noch Unternehmen und Verbände ausreichend Zeit für ihre Stellungnahmen.

Der BRM schließt sich dieser Kritik an. Aufgrund der Kürze der Zeit muss der BRM einige Themen außen vor lassen, die ebenfalls wichtig sind und einer kritischen Stellungnahme bedurft hätten.

Die Bundesregierung möge erkennen, dass die Bürger nicht weniger, sondern mehr Energiewende wollen. Die Bürger wollen eine Politik, die mit gutem Beispiel vorangeht und nicht immer wieder die alten Strukturen schützt, wie dies mit der Kohleindustrie bei jeder Gesetzesnovelle geschieht. Die zuletzt dramatisch gestiegenen Umfragewerte der Grünen auf Bundes- und Länderebene sollte die Bundesregierung als Handlungsauftrag der Bürger verstehen - und die Energiewende endlich ambitionierter angehen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schrum  
Präsident

Dr. Thorsten Gottwald  
Vizepräsident